Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 443

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 443, Rn. X

BGH 2 ARs 412/13 (2 AR 337/13) - Beschluss vom 5. März 2014 (BGH)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 1. März 2014 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat am 17. Februar 2014 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des 1 Oberlandesgerichts Naumburg vom 12. Dezember 2012 - Az.: 1 Ws 527/12 - als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit der Gehörsrüge.

Der Vortrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlass, seinen Beschluss zu 2 ändern. Den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2014 hat der Senat bei seiner Entscheidung verwertet; darin sind keine Gesichtspunkte aufgezeigt, aus denen sich eine Zulässigkeit des Rechtsmittels ergäbe.